



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2024

Freitag, 09. Februar 2024

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau	S. 33
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf am 21.02.2024	S. 41

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Ostenfeld am 20.02.2024	S. 43
Sitzung des Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf am 20.02.2024	S. 45
Presseinformation 1/2024 der Gemeinde Bovenau: Vollsperrung aufgrund von Baumfällarbeiten	S.47

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau beschlossen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut:
"Von Rot und Silber stufengiebelartig, schräglinks geteilt.
Oben eine silberne verzierte Schale, unten ein blauer Abendmahlskelch."
- (2) Für die Beschreibung der Flagge der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut:
"Auf schräglinks stufengiebelartig geteiltem, oben rotem und unten weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Darstellung."
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bovenau zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
„Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgermeisterin/Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,
9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB,
12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO,
§ 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Finanzausschuss	5 Mitglieder, davon höchstens zwei bürgerliche Mitglieder die der Gemeindevertretung angehören können	Finanz-, Steuern-, Abgaben-, und Gebührenwesen, Satzungswesen, Grunderwerb und Veräußerung, Personalangelegenheiten, Gewerbeangelegenheiten, Verträge (Miet- und Pachtangelegenheiten), Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Kindergartenangelegenheiten Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführungsunterlagen.
Bauausschuss	7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bauleitplanung, Strukturentwicklung und grundsätzliche Gestaltung der Ortsteile, Ordnungswesen, Wirtschaftsförderung, Grundstücksangelegenheiten, Brandschutz, Tourismus,

		Denkmalschutz & Denkmalpflege, Wohnungswesen
Mobilitätsausschuss	7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Straßen- und Wegeunterhaltung und -reinigung, Straßenbeleuchtung, Straßen- und Wegeneubau (Verkehrsplanung), Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften, ÖPNV, Mobilitätsangebote
Sozialausschuss	7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sport-, Jugend-, Sozial-, Gesundheitswesen, Sportförderung/ Sportstätten, Kinderspielplätze, offene Jugendarbeit, Familien- und Jugendhilfe, Seniorenarbeit, Vereinsangelegenheiten, Partnerschaftspflege, Flüchtlinge, Jahrmarkt, Vogelschießen, Laternelaufen
Ver & Entsorgungsausschuss	7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmekonzepte, Energieversorgung
Umweltausschuss	5 Mitglieder, davon höchstens zwei bürgerliche Mitglieder die der Gemeindevertretung angehören können	Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallbeseitigung, Ortsbegri' ung, Dorfverschönerung, Zusammenarbeit Jägerschaft, Bauhofplanung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. In die Ausschüsse können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch bis zu 3 andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören könnten.
- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist (Poolvertretung). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis g) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige

Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde Bovenau werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2020, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.01.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bovenau, den 31.01.2024

gez. Ambrock

Daniel Ambrock
(Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Mittwoch, 21. Februar 2024 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2023, 17.10.2023 und 29.11.2023
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Anhörung des Seniorenbeirates
7. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Bebauung der „Neuen Mitte Schacht-Audorf“ nach Entscheid des Investorenauswahlverfahrens
8. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenanpassung zur Errichtung einer Pumptrack-Anlage
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Mannschaftsbootes für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schacht-Audorf
10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

12. Bericht der Amtsverwaltung
13. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
15. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sievers

Joachim Sievers
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 20. Februar 2024 um 19:00 Uhr

im Bürgerzentrum "Alte Schule", Dorfstr. 8, 24790 Ostenfeld/R.,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Ostenfeld ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Sterbekasse Feuerwehr
6. SH Netz Ausgründung
7. Sachstandsbericht über aktuelle Förderprogramme und dessen Auswirkungen auf den Haushalt
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rühle

Tim Rühle
(Der Vorsitzende)



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 20. Februar 2024 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschusses
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Anhörung des Seniorenbeirates
6. Beratung über eine Pflanzaktion in der Kieler Straße
7. Beratung über die Aktion "Sauberes Dorf"
8. Sachstandsbericht über den Hallenbau auf dem Gelände des Bauhofs
9. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Erweiterung der Feuerwehr
10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

12. Vertragsangelegenheiten: Pachtvertrag
13. Bericht der Amtsverwaltung
14. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

15. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
16. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martens

Jörg Martens
(Der Vorsitzende)



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

6. Februar 2024

Presseinformation 1/2024

Bovenau:

Vollsperrung aufgrund von Baumfällarbeiten

Im Zuge von Baumfällarbeiten kommt es in der Gemeinde Bovenau zu mehreren Vollsperrungen.

Am 16. Februar 2024 wird die Straße „Am Wiesengrund“ auf Höhe der Hausnummer 2 von 08:00 – 17:00 Uhr voll gesperrt. Das Einfahren von den Straßen „Windmühlenberg / Wakendorf“ in die Straße „Am Wiesengrund“ ist innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich.

Weiterhin wird die Straße „Ehlersdorfer Ring“ auf Höhe der Hausnummer 22 am 12. Februar 2024 und am 13. Februar 2024 jeweils von 08:00 – 17:00 Uhr voll gesperrt.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen bitten wir um Verständnis.

Im Auftrag

Birgit Brückner

Telefon: 04331 8471-51

E-Mail: b.brueckner@amt-eiderkanal.de